

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 23. Dezember 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Višje sodišče v Mariboru — Republik Slowenien) — Jasna Detiček/Maurizio Sgueglia

(Rechtssache C-403/09 PPU) ⁽¹⁾

(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 — Einstweilige Maßnahmen bezüglich des Sorgerechts — In einem Mitgliedstaat vollstreckbare Entscheidung — Widerrechtliches Verbringen — Anderer Mitgliedstaat — Anderes Gericht — Übertragung des Sorgerechts für das Kind auf den anderen Elternteil — Zuständigkeit — Eilvorlageverfahren)

(2010/C 63/24)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Višje sodišče v Mariboru

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Jasna Detiček

Antragsgegner: Maurizio Sgueglia

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Auslegung von Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1) — Einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen — Zuständigkeit eines Gerichts im Mitgliedstaat A für die einstweilige Entscheidung über einen Antrag auf Rückübertragung des Sorgerechts für ein Kind, wenn sich das Gericht, das in der Hauptsache entscheidet (das Gericht, das über den Scheidungsantrag befindet) im Mitgliedstaat B befindet

Tenor

Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einem Gericht eines Mitgliedstaats nicht erlaubt, eine einstweilige Maßnahme bezüglich der elterlichen Verantwortung zu erlassen, die darauf abzielt, das Sorgerecht für ein Kind, das sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befindet, einem Elternteil zuzusprechen, wenn ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das nach der Verordnung dafür zuständig ist, den Sorgerechtsstreit in der Hauptsache zu entscheiden, bereits eine Entscheidung erlassen hat, mit der das Sorgerecht für das Kind vorläufig auf den anderen Elternteil übertragen worden ist, und diese Entscheidung im erstgenannten Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 23. November 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Rethymnis — Griechenland) — Geórgios K. Lagoudakis/Kentro Anoiktis Prostasias Hlikiomenon Dimou Rethymnis (C-162/08), Dimitrios G. Ladakis, Andréas M. Birtas, Konstantinos G. Kyriakopoulos, Emmanouil V. Klamponis, Sofoklis E. Mastorakis/Dimos Geropotamou (C-163/08) und Michail Zacharioudakis/Dimos Lampis (C-164/08)

(Verbundene Rechtssachen C-162/08 bis C-164/08) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — Paragraphen 5 und 8 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Erster oder einziger Vertrag — Aufeinander folgende Verträge — Gleichwertige gesetzliche Maßnahme — Senkung des allgemeinen Niveaus des Arbeitnehmerschutzes — Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch — Sanktionen — Absolutes Verbot der Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in unbefristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Folgen der fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie — Konforme Auslegung)

(2010/C 63/25)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Monomeles Protodikeio Rethymnis

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Geórgios K. Lagoudakis (C-162/08), Dimitrios G. Ladakis, Andréas M. Birtas, Konstantinos G. Kyriakopoulos, Emmanouil V. Klamponis, Sofoklis E. Mastorakis (C-163/08), Michail Zacharioudakis (C-164/08)

Beklagte: Kentro Anoiktis Prostasias Hlikiomenon Dimou Rethymnis (C-162/08), Dimos Geropotamou (C-163/08), Dimos Lampis (C-164/08)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Monomeles Protodikeio Rethymnis — Auslegung der Paragraphen 5 und 8 Nrn. 1 und 3 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43) — Verbot, eine nationale Regelung unter dem Vorwand der Umsetzung zu erlassen, wenn bereits eine gleichwertige gesetzliche Maßnahme im Sinne des Paragraphen 5 Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie besteht und die neue Regelung das Niveau des Schutzes der Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag senkt